

Anlage 3 zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern
(hier: Einzelpersonen)
ANMELDUNG STEUERFREIBETRAG BEIM FINANZAMT

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes (EStG)

Personenstandsdaten des Vertragspartners

Vorname und Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Geburtsdatum oder Versicherungsnummer

(Ort, Datum)

**Bestätigung
zur Berücksichtigung des**

- ☐ **Übungsleiterfreibetrages** nach § 3 Nr. 26 EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 3.000 EUR)
- ☐ **Ehrenamtsfreibetrages** nach § 3 Nr. 26a EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 840 EUR)

Hiermit erkläre ich, dass im Jahr _____

ein Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich

☐ 3.000 EUR ☐ 840 EUR ☐ _____ EUR

für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit
an der Schule (Name und Anschrift)

zu meinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Die so genannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beziehungsweise Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird nicht noch in einem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt. Ich werde die Vergütungen in meiner Steuererklärung angeben und die Berücksichtigung des Freibetrages beantragen. Mir ist bekannt, dass die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen bei Überschreiten der Steuerfreigrenzen steuerpflichtig sind.

Unterschrift des Vertragspartners

Anlage 3 zum Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: Einzelpersonen)

ANMELDUNG STEUERFREIBETRAG BEIM FINANZAMT

§ 3 Nummer 26 Satz 1 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr.

§ 3 Nummer 26a Satz 1 und 2 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Erläuterungen

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG

Die Übungsleiterpauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person für bestimmte begünstigte Tätigkeiten bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 3.000 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflegetätigkeiten bei alten, kranken oder behinderten Menschen.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 840 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Geschäftsbereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Entscheidungen der Finanzverwaltung

Ob eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine begünstigte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit für ein begünstigtes Unternehmen ausgeübt wird, bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Regelungen. Entscheidungen der Finanzverwaltung gelten mithin auch für die Sozialversicherung, sofern die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht offensichtlich rechtswidrig ist beziehungsweise nicht auf unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen beruht.